

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 12/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Fischereipächters Josef B [REDACTED], H [REDACTED] i.T.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Gertrud W [REDACTED], G [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 30. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt 550 DM.

G r ü n d e :

Der Kläger hatte im Oktober 1967 eine Schadensersatzklage gegen zwei Beklagte erhoben, nämlich gegen die hier beteiligte Frau W[REDACTED] und weiter gegen die Gemeinde G[REDACTED]. Der Kläger und die Beklagte W[REDACTED] schlossen einen Vergleich, der am 13. Mai 1968 vor dem Landgericht protokolliert wurde. Der Kläger betrieb den Rechtsstreit dann nur noch gegen die beklagte Gemeinde. Das Landgericht wies durch Urteil vom 21. Mai 1969 die Klage gegen die Gemeinde ab, führte aber dabei im Rubrum

- 3 -

des Urteils noch beide Beklagte auf.

Der Kläger legte mit Schriftsatz vom 4. August 1969 Berufung ein. Der Schriftsatz enthielt die Erklärung, daß gegen das Urteil vom 21. Mai 1969 Berufung eingelegt werde, führte aber im Kopf beide Beklagte auf und bezeichnete sie beide als "Berufungsbeklagte". Der Berufung lag das angefochtene Urteil nicht bei; das Oberlandesgericht stellte die Berufungsschrift beiden Beklagten zu. Die Beklagte W■■■■ bestellte Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ als ihren Prozeßbevollmächtigten für den Berufungsrechtszug, der sich mit Schriftsatz vom 25. August 1969 meldete und Zurückweisung der Berufung beantragte. Unter dem 5. September 1969 erklärte der Anwalt des Klägers schriftsätzlich, daß die Berufung sich nur gegen die beklagte Gemeinde richte, weil Frau W■■■■ bereits aus dem Rechtsstreit ausgeschieden sei. Die Beklagte W■■■■ verlangte vom Kläger eine förmliche Rücknahme der Berufung, die dieser mit der Begründung ablehnte, die Auslegung seiner Erklärung ergebe, daß er Berufung nie gegen Frau W■■■■ eingelegt habe. Das Oberlandesgericht verwarf daraufhin durch Beschluß die Berufung des Klägers kostenpflichtig als unzulässig, soweit sie sich gegen die Beklagte W■■■■ richtete, weil der Kläger insoweit durch das Urteil nicht beschwert sei.

Der Kläger begehrt mit seiner nach §§ 519 b, 547 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde die Aufhebung dieses Beschlusses und die Feststellung, daß eine Berufung gegen Frau W■■■■ nicht eingelegt worden sei.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben.



Der Kläger irrt mit seinem Vortrag, eine Auslegung seiner Erklärungen in der Berufungsschrift ergebe, daß er eine Berufung gegen Frau W. nicht eingelegt habe. Gewiß können Prozeßerklärungen ausgelegt und falsche Parteibezeichnungen im Wege der Auslegung derart klargestellt werden, daß entgegen dem Wortlaut einer Rechtsmittelschrift eine bestimmte Partei als Beteiligte im Rechtsmittelverfahren ermittelt wird. Einer Auslegung sind aber nur unklare und undeutliche Erklärungen zugänglich; eine Auslegung ist nicht schon deshalb möglich, weil einer Partei ein Fehler unterlaufen ist.

Hier hatte der Kläger im Berufungsschriftsatz Frau W. namentlich als Partei aufgeführt und sie ausdrücklich auch als Berufungsbeklagte bezeichnet. Das war eine eindeutige Prozeßerklärung, die im Wege der Auslegung nicht dahin umgedeutet werden kann, daß sie als nicht geschrieben gilt. Selbst wenn der Kläger das Urteil beigelegt hätte, hätte das nicht genügt, weil denkgesetzlich die Einlegung einer Berufung auch gegen Frau W. möglich gewesen wäre, z.B. um die Unwirksamkeit des Vergleiches geltend zu machen.

Der Senat hat erwogen, ob die Berufung etwa dadurch zurückgenommen worden ist, daß der Kläger im Schriftsatz vom 5. September 1969 erklärte, das Rechtsmittel richte sich nur gegen die Gemeinde und nicht auch gegen Frau W.. Diese nicht ganz eindeutige Erklärung unterliegt zwar der Auslegung, doch ergeben die späteren wiederholten Äußerungen des Klägers, daß er eine Rücknahme der Berufung gegen Frau W. gerade nicht erklären wollte.

Das Berufungsgericht mußte daher die Berufung mangels
Beschwer verwerfen, so daß die Beschwerde unbegründet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Meyer

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler